



**Stadtverwaltung
60-66-Tiefbau/Stadtbauamt
Georg-Maus-Straße 1
55743 Idar-Oberstein**

Antrag auf Einzelaufbruchgenehmigung

Antragsdatum:

Ausführende Firma:

Firma (Name & Vorname):

Straße & HsNr.:

PLZ & Ort:

Verantwortliche Person:

Telefon/Handy:

Grund des Aufbruches:

Straße & HsNr.:

Besonderheiten:

Aufbrucharbeiten

Beginn:

Ende:

**Geplante Verkehrssicherung der
Baustelle:**

Die aufgeführten Bedingungen & Auflagen sind uns bekannt und werden anerkannt

Antrag auf Einzelaufbruchgenehmigung

Bedingungen & Auflagen der Stadt Idar-Oberstein

1. Die nach § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung notwendige Anordnung der Unteren Verkehrsbehörde bleibt von dieser Mitteilung unberührt.
2. Für den verkehrssicheren Zustand der Aufbruchstelle haftet der Antragsteller 4 Tage. Die 4-Tages-Frist richtet sich nach dem § 187 Abs.1 und § 188 Abs. 1 BGB. Danach beginnt die 4-Tages-Frist mit dem Eingang der Schließung (Email) der Aufbruchstelle und endet mit Ablauf des letzten Tages der Frist. Bei Berechnung der Frist zählen Sonnabend, Sonntage und gesetzliche Wochenfeiertage nicht mit.
3. Oberflächenentwässerungsanlagen, Straßen & Gehwege sind vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen. Verschmutzungen im Zusammenhang mit den Aufbrucharbeiten sind unverzüglich zu beseitigen. Der Abfluss von Niederschlagswasser ist zu gewährleisten.
4. Die Aufbrucharbeiten sind, soweit möglich, ohne Unterbrechung und mit größtmöglicher Geschwindigkeit durchzuführen. Die Aufbruchstelle ist vom Antragsteller vorläufig zu schließen, d. h., das Verfüllmaterial muss bis Oberkante Fahrbahn/Gehweg eingebaut werden.
5. Nach Beendigung der Aufbrucharbeiten sind überschüssiges Aushubmaterial, Gehwegplatten usw. zu entsorgen. Der Baustellenbereich ist zu reinigen und die Baustelleneinrichtung so bald wie möglich zu entfernen.
6. Es ist sicherzustellen, dass Straße und Gehweg mit Ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt werden. Ergeben sich während der Aufbrucharbeiten Gefährdungen, Beschädigungen oder sonstige die Stadt betreffende Probleme, so sind Sie verpflichtet, unverzüglich das Stadtbauamt-Tiefbau (06781-64671) zu benachrichtigen. Für Schäden, die im Zusammenhang mit den Aufbrucharbeiten entstehen, übernimmt der Antragsteller die Haftung.
7. Der zuständige Sachbearbeiter des Stadtbauamtes ist berechtigt, besondere Anweisungen für die Ausführung der Aufbrucharbeiten zu erteilen. Dies gilt im Besonderen für das Verfüllen und Verdichten der Baugrube.
8. Bei nicht ausgebauten öffentlichen Flächen (Fahrbahnen, Gehwege, Fußgängerverbindungswege, Flächen ohne festen Belag usw.), ist vom Antragsteller der alte Oberflächenzustand wiederherzustellen.
9. Soweit nichts anderes bestimmt oder vereinbart ist, gilt die ZTVA-StB 97/06 - "Zusätzliche Technische Vertragsbestimmungen und Richtlinien für die Aufgrabungen in Verkehrsflächen" (Herausgeber: Forschungsanstalt für das Straßenwesen in Köln).
10. Die Wiederherstellung der Straßen- bzw. Gehwegoberfläche erfolgt kostenpflichtig durch den Baubetriebshof der Stadt Idar-Oberstein.
11. Die Gewährleistungsfrist für Erdarbeiten (z. B. bei nachträglichen Setzungen) beträgt 5 Jahre.
12. In den Wintermonaten (Dezember-Januar-Februar - witterungsbedingt auch früher oder länger) verpflichtet sich der Antragsteller, die Aufbruchstelle provisorisch mit Kaltmischgut zu schließen.